

Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung zur Meldung baulicher Veränderungen beim Königlichen Katasteramt.

Die hiesigen Hausbesitzer sind verpflichtet, die im § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1861 näher bezeichneten **Veränderungen bei dem Königlichen Katasteramte** anzumelden.

Hierzu gehören namentlich:

1. Neubauten;
2. Erhebliche Verbesserungen an den Gebäuden;
3. Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten;
4. Veränderungen in der Benutzung oder Einrichtung von Gebäuden, welche eine Abänderung der Besteuerung hervorrufen;
5. Veränderungen, welche bisher steuerfreie Gebäude in steuerpflichtige umwandeln.

Die Unterlassung dieser Anmeldepflicht zieht **empfindliche Geldstrafen** nach sich, während die Verzögerung der übrigen in dem bezeichneten Gesetze näher bestimmten Anmeldefälle die Fortzahlung der Grund- und Gebäudesteuer bedingt.

Görlitz, den 16. Juli 1888.

Der Magistrat.

Oberpräsidial-Verordnung vom 8. August 1887, betreffend Regelung der Gesindeverhältnisse.

§ 1. Jeder Diensthote, welcher fortan in Gesindedienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitz eines von der Polizeibehörde seines Wohn- bezw. Aufenthaltsortes angefertigten Gesindebuches befinden.

§ 2. Bei jedem Dienst Eintritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur **Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Polizeibehörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.**

§ 3. Jeder Diensthote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses verweigert werden sollte, die Polizeibehörde hiervon in Kenntnis zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft gemäß § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (G.-S. S. 467) zur Erfüllung jener Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 4. Diensthoten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Diensthoten in ihren Dienst nimmt, welcher sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

§ 6. Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Siegnitz erlassene Polizeiverordnung vom 31. August 1854 — Amtsblatt Seite 383 — wird hierdurch aufgehoben.

Auszug aus dem Gesetz vom 24. April 1854.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Recht zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Übertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Bedingungen für die Aufnahme erkrankten Gesindes in das Stadtkrankenhaus zu Görlitz oder in spezialärztliche Anstaltsbehandlung.

§ 1. Jede in Görlitz wohnende Dienstherrschaft erhält gegen Vorausbezahlung von 6 Mark für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) für das in ihrer häuslichen Gemeinschaft stehende, während der Dauer des Dienstverhältnisses erkrankte und der Anstaltspflege bedürftige Gesinde die Berechtigung auf Gewährung von Wohnung, Beköstigung, Bedienung und ärztliche Behandlung im hiesigen Stadtkrankenhaus, sowie in gleicher Weise spezialärztliche Behandlung wegen Augen- und Ohrenleiden in der Klinik derjenigen Spezialärzte, welche sich hierzu der Stadtgemeinde gegenüber bereit erklärt haben.

Die Entscheidung darüber, ob der Diensthote der Anstaltspflege bedarf, trifft der Anstaltsarzt.